

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – August 2020

### Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

---

### [1] Rechtsprechung

---

#### **Einziehung von Taterträgen bei Mittelsmännern**

**Karlsruhe.** Auch gegenüber Mittelsmännern, die lediglich die vorübergehende Sachherrschaft über Deliktsbeute erlangt haben, kann eine Wertersatzeinziehung angeordnet werden. So entschied der BGH am 21.07.2020 (Az.: 3 StR 211/20).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes hatten zwei Angeklagte im Jahr 2018 bei verschiedenen Unternehmen Zugmaschinen, Auflieger und Kleintransporter angemietet. Unter Täuschung über die Verwendungsabsicht waren die Fahrzeuge von den Tätern nach Osteuropa verbracht worden, wo sie bei den Hintermännern verblieben. Dabei wurden die angemieteten Fahrzeuge an (von dem Hauptangeklagten angeheuerte) gutgläubige Fahrer übergeben. Die Fahrer übergaben die Fahrzeuge dann den ukrainischen Hintermännern. Neben Haftstrafen ordnete das Gericht die Einziehung von 300.000 EUR an. Zwar seien die Fahrzeuge nicht auffindbar, es könne allerdings der Wertersatz nach § 73c StGB eingezogen werden. Ausreichend sei dafür, dass der Täter zu irgendeinem Zeitpunkt die tatsächliche oder wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Beute erlangt habe.

Der BGH bestätigt das Urteil. Bereits durch die Übergabe an die – seinen Weisungen unterworfenen – gutgläubigen Fahrer, habe der Angeklagte für einen relevanten Zeitraum faktisch die Kontrolle über die Fahrzeuge ausgeübt. Dabei komme es nicht auf die zivilrechtliche Beurteilung der Besitzverhältnisse, sondern allein auf die tatsächliche Sachherrschaft an. Dass die Fahrzeuge anschließend übergeben worden seien, stelle lediglich einen nachträglichen Vermögensabfluss dar, der für die Einziehung nicht zu berücksichtigen sei.

### **Pflichtwidrige Diensthandlung durch Einflussnahme auf eine Stellenbesetzung**

**Leipzig.** Auch wenn die konkrete Art der Förderungsleistung unbestimmt bleibt, so stellt das Inaussichtstellen der Förderung der Karriere eines Bediensteten gegen Gegenleistung, eine pflichtwidrige Diensthandlung eines Beamten im Sinne des § 332 Abs. 1 StGB dar, wenn dieser zumindest die Möglichkeit der Einflussnahme hat. So entschied der BGH am 07.04.2020 (Az.: 6 StR 52/20).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes war der Angeklagte Leiter einer Polizeiinspektion und stand in dieser Funktion in Verbindung mit der für die Einstellung von Beamten zuständigen Polizeidirektion. In seiner Funktion konnte der Angeklagte bezüglich der Stellenbesetzung innerhalb seiner Dienststelle faktisch personelle Anliegen und Vorschläge äußern. Im Rahmen eines beruflichen Aufeinandertreffens mit einer Zeugin, die als Tarifangestellte des Landeskriminalamtes tätig war, bot der Angeklagte an, die Zeugin bei der Polizeidirektion einzustellen und ihre anschließende berufliche Förderung gegen sexuelle Gefälligkeiten zu unterstützen. Die Art der Stelle konkretisierte der Angeklagte nicht. Das OLG Braunschweig verurteilte den Angeklagten wegen Bestechlichkeit.

Die dagegen eingelegte Sachrüge hat keinen Erfolg. Die durch den Angeklagten zum Gegenstand der Unrechtsvereinbarung erhobene Einflussnahme auf das berufliche Fortkommen der Zeugin sei zutreffend als pflichtwidrige Diensthandlung gewertet worden. Diensthandlung sei jedes Handeln, das zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Amtsträgers gehöre und von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen werde. Im vorliegenden Fall sei Gegenstand der Unrechtsvereinbarung die Vergabe eines Postens gewesen. Dass die entsprechende Art der Stelle nicht konkretisiert worden sei, stehe der Annahme einer Diensthandlung nicht entgegen, da der Angeklagte sich grundsätzlich als „käuflich“ erwiesen habe. Auch die Tatsache, dass es dem Angeklagten freistand, ob er tätig werden wolle, stünde der Annahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung nicht entgegen. Zwar habe der BGH das Tatbestandsmerkmal in Fällen, in denen der Täter eine pflichtgemäße Diensthandlung für eine in seinem Belieben stehende Übernahme von Aufgaben außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches käuflich stellt, als nicht erfüllt angesehen. So läge es jedoch vorliegen nicht. Denn die Personalentscheidung – auf die eine praktische Einflussmöglichkeit bestand - fiel in den originären Aufgabenbereich des Angeklagten.

---

## [2] Verwaltung

---

### **Polizeiliche Zusammenarbeit und Brexit**

**Berlin.** Die Bundesregierung äußert sich in einer Antwort (BT-Drs. 19/21401) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/21165) zur künftigen polizeilichen Zusammenarbeit in Europa im Falle eines "No-Deal-Brexits".

Die Bundesregierung stellt fest zunächst, dass die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise anderen europäischen Staaten im Falle eines „No-Deal“ nicht mehr auf Basis bestehender EU-Instrumente erfolgen können, sondern nur noch im Rahmen der bereits bestehenden bilateralen oder internationalen Vereinbarungen. Nicht mehr zur Anwendung kommen könnten damit Instrumente wie der Europäische Haftbefehl und die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen. Im Falle eines Endes der Übergangsphase ohne Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird das Vereinigte Königreich zudem automatisch aus dem Schengener Informationssystem II ausscheiden. Ferner würde das Vereinigte Königreich am Datenaustausch über Europol nicht weiter teilnehmen können. Inwieweit eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Europol als Drittstaat erfolgen wird, sei Gegenstand laufender Verhandlungen.

Als zukünftige Rechtsgrundlagen für eine Zusammenarbeit würden die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 21.04.1959 nebst Zusatzprotokoll vom 17.03.1978 und Zweitem Zusatzprotokoll vom 08.11.2001 gelten. Sofern keine völkervertragliche Vereinbarung über den künftigen Auslieferungsverkehr getroffen würde, wäre Rechtsgrundlagen einer Auslieferung das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 und dessen Zusatzprotokolle, soweit sie von der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich in Kraft gesetzt worden seien.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

### **Steuernachforderungen im Zusammenhang mit Cum-Ex-Fällen**

**Berlin.** Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums in einer aktuellen Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Linken sind bis Ende 2019 51 Cum-Ex-Fälle rechtskräftig abgeschlossen worden. In diesem Zusammenhang seien 1,1 Milliarden Euro zurückgefordert beziehungsweise entsprechende Erstattungsanträge abgelehnt worden. Das Ministerium berief sich dabei auf eigene Abfragen bei den Finanzbehörden der Länder und beim Bundeszentralamt für Steuern.

---

### [3] Gesetzgebung

---

#### **Gerichtlicher Einsatz von Videokonferenzen in der Strafvollstreckung**

**Berlin.** In einem Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/21612) regt der Bundesrat einen umfangreicheren Einsatz von Videokonferenztechnik im Rahmen der gerichtlichen Anhörung von Verurteilten innerhalb der Strafvollstreckung an. Konkret betreffen die vorgeschlagenen Änderungen den Einsatz von Videokonferenztechnik bei mündlichen Anhörungen vor gerichtlichen Entscheidungen über den Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung. Dies diene der Verfahrensbeschleunigung, der Schonung finanzieller und personeller Ressourcen im Justizvollzugsapparat sowie der Unterbindung des Sicherheitsrisikos in Zusammenhang mit dem Transport von Inhaftierten.

In ihrer dem Entwurf als Anlage beigefügten Stellungnahme erklärte die Bundesregierung, sie stimme den konkret vorgeschlagenen Neuregelungen des Bundesrates nicht zu. Es fehle an einer Differenzierung nach der Bedeutung der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung sowie an einem an rechtstaatlichen Grundsätzen orientierten Rahmen für die Durchführung mündlicher Anhörungen mittels Videokonferenztechnik. Sie werde daher prüfen, ob und gegebenenfalls wie das Anliegen der Länder kurzfristig in einem eigenen Gesetzesentwurf der Bundesregierung aufgegriffen werden könne.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

#### **Reform des Geldwäschetatbestandes**

**Berlin.** Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf zur grundlegenden Neuregelung des Geldwäschetatbestandes vorgelegt. Demnach soll die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche nach § 261 StGB nicht mehr wie bisher davon abhängen, ob das fragliche Vermögen aus ganz bestimmten Straftaten wie Drogenhandel, Menschenhandel oder Schutzgelderpressung herrührt. Ungeachtet der konkreten zu dem Vermögenserwerb führenden Straftat soll zukünftig die Verschleierung krimineller Profite sanktioniert werden.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Art Strafvereitelung für Einziehungsmaßnahmen vor. Gemäß § 261 Abs. 2 StGB n.F. soll es zukünftig strafbar sein, Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines inkriminierten Vermögensgegenstands von Bedeutung sein können, zu verheimlichen oder zu verschleiern.

Hintergrund der Reform ist nicht nur die Erleichterung der Strafverfolgung für die zuständigen Behörden, sondern auch die Umsetzung der am 02.12.2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 v. 12.11.2018, S. 22).

Bundesländer und Verbände haben nun vier Wochen Zeit zur Stellungnahme, ehe das Gesetz vom Kabinett beschlossen und vom Bundestag verabschiedet werden kann.

Der Referentenentwurf ist [hier](#) abrufbar.

### **Effektivierung des Bußgeldverfahrens**

**Berlin.** Ein Gesetzesentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 19/21611) sieht Änderungen im gerichtlichen Verfahren nach einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vor und verleiht dem zuständigen Gericht Instrumente zur flexibleren und zugleich effizienten Durchführung des jeweiligen Verfahrens. Das Bußgeldverfahren solle unter Beibehaltung notwendiger hoher rechtsstaatlicher Standards effektiver gestaltet und unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Sache ein zügiger Verfahrensabschluss gewährleistet werden. Ziel der Reform ist zudem die Sicherstellung eines sinnvollen Einsatzes der justiziellen Arbeitsressourcen unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Standards.

Unter anderem beinhaltet der Gesetzesentwurf erweiterte Möglichkeiten der Gerichte im Beschlusswege ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, größere Spielräume des Gerichtes, das Verfahren im Dezernatswege auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzustellen sowie eine Anpassung der Begründungserfordernisse bei Beschlüssen und Urteilen unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Sache. Im Zuge der geplanten Möglichkeit eines Teilerlasses der Geldbuße bei unverzüglicher Zahlung nach Rechtskraft soll zudem ein Anreiz zum Verzicht auf wenig aussichtsreiche Einsprüche geschaffen werden.

Die Bundesregierung lehnte den Gesetzesentwurf der Länder ab, da sie deren Intention zur effektiveren Gestaltung des Bußgeldverfahrens zwar für nachvollziehbar, die vorgeschlagenen, teils erheblichen Änderungen der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jedoch nicht für den richtigen Weg halte.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar.

---

## **[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

---

### **Strafbarkeit des Containers**

**Karlsruhe.** Das BVerfG hat im Nichtannahmebeschluss vom 05.08.2020 (Az.: 2 BvR 1985/19) zur Strafbarkeit des sog. Containers als Diebstahl Stellung genommen. Unter Containers ist die Herausnahme noch verwertbarer Lebensmittelreste meist aus Abfallbehältern von Einkaufsmärkten zu verstehen, wobei insoweit zuweilen nicht der Aspekt der Eigenversorgung mit Lebensmitteln, sondern eine politische Motivation (Aufmerksamkeit für die „Wegwerfkultur“) im Vordergrund zu stehen scheint.

Ausgangspunkt des nunmehr vor dem BVerfG fortgesetzten Verfahrens war eine Verurteilung eines Container-Vorfalles durch das AG Fürstenfeldbruck vom 30.01.2019 (Az.: 3 Cs 42 Js 26676/18) und eine erfolglos gebliebene Revision am BayObLG. Das AG Fürstenfeldbruck hatte eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Das BVerfG nahm zwar die gegen die Verurteilung eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, hielt aber in den Entscheidungsgründen fest, dass gegen die fachgerichtliche Anwendung des Diebstahlstatbestandes auf das Containern verfassungsrechtlich nichts zu erinnern sei.

Insbesondere sei das Normverständnis von § 242 StGB nicht zu beanstanden, wonach über diese Strafvorschrift das Eigentum an beweglichen Sachen unabhängig von deren konkretem, wirtschaftlichen Wert geschützt werde. Der die Lebensmittelreste entsorgende Eigentümer habe insoweit ein legitimes Verfügungs- und Ausschlussinteresse am betroffenen Privateigentum.

### **Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen gefordert**

**Berlin.** Zahlreiche Bundestagsabgeordnete und die Bundestagsfraktion der FDP haben beantragt, den Einsatz von Vertrauenspersonen („V-Personen“) in Strafverfahren einer in sich geschlossenen, gesetzlichen Regelung zuzuführen. Der Einsatz von Vertrauenspersonen sei ein „Drahtseilakt, der sich im Grenzbereich zulässigen staatlichen Handelns“ bewege, so die Antragsschrift. Während der Einsatz sog. verdeckter Ermittler in den §§ 110a bis 110c StPO geregelt sei, fehle es an entsprechender Rechtssicherheit beim Einsatz von V-Personen. Nach jüngerer Rechtsprechung des BVerfG würden strafprozessuale Generalklauseln für einen rechtsstaatlich unbedenklichen Einsatz jedoch nicht mehr genügen.

Deshalb solle der Bundestag die Bundesregierung auffordern, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, mit der u.a. die Zulässigkeit sog. szenetypischer krimineller Handlungen der V-Personen, die Frage der Tatprovokation durch V-Personen sowie ein Richtervorbehalt und eine zeitliche Einsatzbefristung zu regeln seien. Vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Eingriffsintensität unbefriedigend sei auch, dass Beschuldigte häufig nicht die Möglichkeit der Befragung einer sie belastenden V-Person im Rahmen von Strafprozessen hätten, da nur die Führungsbeamten vernommen würden.

Der Antrag ist [hier](#) abrufbar.

---

**[5] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

**KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietaet@kralaw.de](mailto:sozietaet@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[wengenroth@kralaw.de](mailto:wengenroth@kralaw.de)

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.